



### IN DIESER AUSGABE

1. Der „Zweijährige Vorabvergleich“ für die Steuerzeiträume 2024 und 2025

**1**

### **Der „Zweijährige Vorabvergleich“ für die Steuerzeiträume 2024 und 2025**

Für MwSt.-Subjekte

---

Der „Zweijährige Vorabvergleich“ (sog. „Concordato Preventivo Biennale - CPB“) ist eine Vorab-Vereinbarung mit dem Finanzamt, die es ermöglicht, während eines Zweijahreszeitraums Steuern nicht auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Einkünfte, sondern auf der Grundlage der vom Finanzamt geschätzten Einkünfte zu zahlen. Der zweijährige Bezugszeitraum sind die Steuerperioden 2024 und 2025. Steuerpflichtige, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und die synthetischen Zuverlässigkeitsindizes (ISA) gemäß Artikel 9-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24/04/2017 anwenden, können den Vorabvergleich anwenden; in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Subjekte mit einem Umsatz von mehr als Euro 5.164.569,00 von der Anwendung der ISA und somit auch vom Vorabvergleich ausgeschlossen sind. Für die Anwendung des Vorabvergleichs kann für jeden Steuerpflichtigen der Vorschlag in Bezug auf die zweijährige Festlegung der Einkünfte aus der Ausübung eines Unternehmens/Freiberufs und die Steuergrundlage für die Wertschöpfungssteuer IRAP berechnet werden, indem die für die Anwendung der ISA relevanten Daten sowie weitere für die Berechnung des Vorabvergleichs spezifische Daten in ein spezifisches Software-Programm eingegeben werden.

Bei der Ermittlung der vorgeschlagenen Beträge, die direkt durch Verwendung der Software errechnet werden, werden eventuelle außergewöhnliche Einkommenskomponenten berücksichtigt, die in der Steuerperiode 2023 eingetreten sind und vom Steuerpflichtigen durch Ausfüllen eines spezifischen Feldes im Erklärungsformular angegeben werden können.

Der Steuerpflichtige kann dem Vorschlag des Vorabvergleichs bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der jährlichen Steuererklärung, d.h. bis zum 31/10/2024, zustimmen.

Einkünfte, auf welches Vorabvergleich Anwendung findet, sind:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die sich aus der Ausübung der in Artikel 54 Absatz 1 DPR 917/86 („TUIR“) genannten Berufe ergeben, ohne Berücksichtigung der in Artikel 54 Absatz 1-bis und 1-bis.1 „TUIR“ genannten Werte für Veräußerungsgewinne und -verluste; Einkünfte aus Beteiligungen an den in Artikel 5 „TUIR“ genannten Subjekten oder Erlöse aus dem Verkauf von einem Kundenstock oder immateriellen Elementen, die sich auf die in Absatz 1-Quater des genannten Artikels 54 genannte freiberufliche Tätigkeit beziehen;
- Unternehmenseinkünfte im Sinne von Artikel 56 des „TUIR“ und, soweit es sich um Steuerpflichtige handelt, die der IRES unterliegen, ohne Berücksichtigung der Werte, die sich auf Kapitalgewinne, Kapitalverluste, periodenfremde Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Forderungsverluste im Sinne von Artikel 101 des genannten „TUIR“ beziehen, Gewinne oder Verluste in Bezug auf Beteiligungen an Rechtssubjekten im Sinne von Artikel 5 des „TUIR“, an einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die der Regelung nach Artikel 115 oder Artikel 116 unterliegen, oder Gewinne, die in irgendeiner Form von Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 des „TUIR“ ausgeschüttet werden. Der Vorabvergleich kann nur von jenen Subjekten in Anspruch genommen werden, die im Steuerzeitraum, der demjenigen auf den sich der Vorabvergleich bezieht, vorausgeht, keine Verbindlichkeiten für Steuer oder Sozialversicherung aufweisen, die nicht durch ein unanfechtbares Urteil oder nicht mehr anfechtbare Steuerbescheide endgültig festgesetzt wurden, oder die innerhalb der Frist für den Beitritt zum Vorabvergleich die genannten Verbindlichkeiten beglichen haben, dass der Gesamtbetrag der Restschuld, einschließlich Zinsen und Strafen, unter dem Schwellenwert von Euro 5.000 liegt. Steuerpflichtige, auf die auch nur einer der folgenden Ausschlussgründe zutrifft, können den Vorabvergleich nicht anwenden;
- Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung für mindestens einen der drei Steuerzeiträume, die dem Zeitraum der Anwendung des Vorabvergleichs vorausgehen, sofern eine Pflicht zur Abgabe dieser bestand;
- Verurteilung wegen einer der in der Gesetzesverordnung Nr. 74 vom 10/03/2000, in Artikel 2621 des Zivilgesetzbuchs sowie in den Artikeln 648-bis, 648-ter und 648-ter 1 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten, die in den letzten drei Steuerjahren vor der Anwendung des Vorabvergleichs begangen wurden. Eine Verurteilung zur Anwendung der Strafe auf Antrag der Parteien ist einer Verurteilung gleichzusetzen;

- in dem Steuerzeitraum, der demjenigen vorausgeht, auf den sich der Vorabvergleich bezieht, Einkünfte erzielt zu haben, die ganz oder teilweise von der Steuerbemessungsgrundlage befreit oder ausgeschlossen sind, in einem Maße, welches um 40 % die Unternehmerseinkünfte oder die Einkünfte aus Freiberuf übersteigt;
- Anwendung einer Pauschalbesteuerung gemäß Artikel 1 Absätze 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 von 2014 während des ersten Steuerjahres der Anwendung des Vorabvergleichs;
- Durchführung von Fusionen, Spaltungen, Einbringungen oder Änderungen der Gesellschaftsstruktur von Gesellschaften oder Freiberuflersozietäten im Sinne von Artikel 5 des Präsidialerlasses Nr. 917 vom 22/12/1986 während der ersten Steuerperiode, in welchem der Vorabvergleich Anwendung findet.
- Die Erklärung, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, wird gemäß den Artikeln 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 abgegeben. Im Falle falscher Erklärungen sind strafrechtliche Verwaltungsstrafen gemäß Artikel 76 des genannten Dekrets des Präsidenten der Republik vorgesehen.
- Die Annahme des Vorabvergleichs verpflichtet den Steuerpflichtigen, in den zwei betreffenden Steuerjahren, in welchen der Vorabvergleich Anwendung findet, die gewöhnlichen Buchhaltungs- und Erklärungspflichten zu erfüllen, die vereinbarte Steuergrundlage in den Erklärungen über die Einkommens- und Wertschöpfungserklärung anzuführen und die Daten durch Einreichung der Formulare für die Anwendung der synthetischen Indizes der steuerlichen Zuverlässigkeit (ISA) gemäß Artikel 9-bis der Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 24/04/2017 zu melden.
- Die Subjekte, welche den Vorabvergleich anwenden:
- Sind von den Steuerkontrollen gemäß Artikel 39 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600 vom 29/09/1973 (analytische und induktive Veranlagungen) befreit, sofern aus den Steuerkontrollen nicht hervorgeht, dass die spezifischen Verfallsgründe vorliegen;
- Haben Zugang zu den spezifischen Prämienvorteilen der ISA-Regelung (einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer).
- Die spezifischen Prämienvorteile der ISA-Regelung liegen in der Anhebung des Schwellenwerts für die Befreiung der Konformitätserklärung eines Steuerfachmanns für die Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben und für die Verrechnung von Guthaben im Zusammenhang mit direkten Steuern und der IRAP sowie in der Anhebung des Schwellenwerts für die Befreiung der Konformitätserklärung und die Bereitstellung von Garantien im Zuge von Rückerstattungsanträgen für Mehrwertsteuerguthaben innerhalb folgender Schwellenwerte:
- Euro 70.000 für die Verrechnung/Rückerstattung von Mehrwertsteuerguthaben;
- Euro 50.000 Euro für die Verrechnung von Steuerguthaben im Zusammenhang mit direkten Steuern und der IRAP.

Bitte beachten Sie, dass die Anwendung des Vorabvergleichs keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer hat, d.h. im Falle, dass die künftigen Einkünfte aufgrund gestiegener Umsatzerlöse ansteigen, so unterliegt der zusätzliche Umsatz normal der Mehrwertsteuer.

Der Vorabvergleich wird unwirksam, wenn Situationen eintreten, welche die Annahmen, auf deren Grundlage den Vorabvergleich zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen getroffen wurde, wesentlich verändern.

Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Situationen:

- Beendigung der unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit;
- Änderung der während des Zweijahreszeitraums im Rahmen des Vorabvergleichs ausgeübten Tätigkeit im Vergleich zu der im Steuerzeitraum vor dem Zweijahreszeitraum des Vorabvergleichs ausgeübten Tätigkeit (die Unwirksamkeit erfolgt nicht, wenn auf die neuen Tätigkeiten derselbe synthetische steuerliche Zuverlässigkeitsindex angewandt wird);
- das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die durch ein Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers festgestellt werden und die zu niedrigeren tatsächlichen Einkünften oder einem niedrigeren tatsächlichen Nettoproduktionswert führen, der den Betrag von 30% der dem Vorabvergleich unterliegenden Einkünften entspricht;
- die Anwendung der Pauschalbesteuerung gemäß Artikel 1 Nummern 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 von 2014;
- Durchführung von Fusionen, Spaltungen, Einbringungen oder Änderungen der Gesellschaftsstruktur von Gesellschaften oder Freiberufersozietäten im Sinne von Artikel 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22/12/1986 während des ersten der ersten Steuerperiode, in welcher der Vorabvergleich Anwendung findet;
- Erklärung von Einkünften oder Entschädigungen, die die Einkünfte laut ISA-Richtlinien um 50% überschreiten.

Es gibt einige besonders schwerwiegende Verstöße, bei denen der Vorabvergleich für beide Steuerzeiträume außer Kraft gesetzt wird, z. B. bei unterlassenen Zahlungen.

Im Falle des Verfalls vom Vorabvergleich bleiben die unter Berücksichtigung der vereinbarten Einkünfte und des Nettoproduktionswerts ermittelten Steuern und Beiträge laut normaler Besteuerung geschuldet.

Die Hauptvorteile des Vorabvergleichs sind im Wesentlichen folgende:

- Für Unternehmen/Freiberufler, die ein höheres zu versteuerndes Einkommen haben werden als in den drei vorangegangenen Jahren erklärt, wird ein Teil des Einkommens mit den normalen Steuersätzen besteuert, ein Teil des Einkommens wird stattdessen mit der Ersatzsteuer von 10-12-15% (anstelle des progressiven IRPEF-Tarifs bzw. 24% IRES für Unternehmen) besteuert, die entsprechend der ISA-Einstufung festgelegt wird, und ein Einkommen oberhalb dieser Schwellenwerte bleibt völlig unbesteuert. Bei einem erwarteten Umsatz- und/oder Einkommenswachstum in den Jahren 2024

- und 2025 wird es also einen völlig unbesteuernten Teil des Einkommens geben, und nach derselben Logik wird es auch ein IRAP-befreites Einkommen geben;
- Es wird keine Besteuerung der nicht realisierten Einkünfte im Falle einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens in den Jahren 2024 und 2025 um 30% im Vergleich zu den aus dem Vorabvergleich hervorgehenden Einkünften geben.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir bereits anhand der uns vorliegenden Daten ermitteln, für welche unserer Kunden der Vorabvergleich von Interesse sein könnte. Wir werden uns also mit unseren Kunden in Verbindung setzen, welche die zahlenmäßigen Voraussetzungen für die Anwendung des Vorabvergleichs erfüllen, damit wir gemeinsam die Entscheidung über die Anwendung oder Nicht-Anwendung besprechen können. Da wir nicht im Besitz aller relevanten Daten sind – insbesondere der zukünftigen Daten über die Entwicklung der Einkünfte und Umsätze – würden wir Sie trotzdem ersuchen, sich mit Ihrem Ansprechpartner bei uns in der Kanzlei in Verbindung zu setzen, um die Anwendbarkeit und Vorteilhaftigkeit des Vorabvergleichs für Ihr Unternehmen/ihre freiberufliche Tätigkeit zu prüfen und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

